

Darüber hinaus ist den Erzeugerbetrieben die Möglichkeit gegeben, für ihre Erzeugnisse einen Markenschutz in Form von Warenzeichen oder Fabrikmarken zu beantragen. Derartige Warenzeichen dienen als Werbemittel und verpflichten den Hersteller zur Innehaltung einer gleichbleibenden Qualität. Der Verbraucher erhält mit dem Kauf eines Markenerzeugnisses die Gewißheit, das ihm zusagende bekannte Produkt zu erhalten.

I. Kennzeichnungspflicht für alle industriellen Erzeugnisse

§ 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse müssen so gekennzeichnet sein, daß der Hersteller, möglichst auch während des Gebrauches, eindeutig festgestellt werden kann.

(2) Lassen Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Erzeugnisse eine Einzelkennzeichnung nicht zu, so müssen Verpackung oder Umhüllung der Erzeugnisse, sofern sie handelsüblich zur Lieferung gehören, eindeutig gekennzeichnet sein.

(3) Die Kennzeichnung gilt als eindeutig, wenn sie die Firmenbezeichnung oder eine eingetragene Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) enthält.

(4) Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Leiter des Geschäftsbetriebes.

§ 2

Alle Hersteller und Verteiler industrieller Erzeugnisse sind verpflichtet, in ihrer Buchführung auf Rechnungen, Begleitpapieren, Prospekten, Anhängeschildern usw. die achtstelligen Nummern der Erzeugnisse laut allgemeinem Warenverzeichnis anzugeben.